

## BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

2 StR 375/20

vom
18. Februar 2021
in der Strafsache
gegen

wegen gewerbsmäßigen Bandenbetruges u.a.

ECLI:DE:BGH:2021:180221B2STR375.20.0

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 18. Februar 2021 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 analog StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 25. Juni 2020 wird verworfen mit der Maßgabe, dass – in Berichtigung eines offensichtlichen Rechenfehlers – die gesamtschuldnerische Haftung des Angeklagten mit dem gesondert verfolgen A. in Höhe eines Einziehungsbetrages von 1.293.011,89 € angeordnet wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Franke Appl Zeng
Grube Schmidt

Vorinstanz:

Aachen, LG, 25.06.2020 - 901 Js 32/15 61 KLs 19/19